

Geschäftsbedingungen, Seite 1 von 2 (Stand: 11. Februar 2025)

§ 1 Geltung der Bedingungen

1. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Ateliers Kamp (im Folgenden: Auftragnehmer genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbedingungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der ersten Leistung oder Teilleistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
2. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn der Auftragnehmer sie schriftlich bestätigt.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

1. Mit der mündlichen oder schriftlichen Auftragserteilung hat der Vertrag zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer Rechtswirksamkeit. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen, Ergänzungen oder Änderungen und Nebenabreden des Auftrags bzw. Auftragsumfangs bedürfen zur Rechtswirksamkeit keiner schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers. Mit der Auftragserteilung erkennt der Auftraggeber die Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers an.
2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, je nach den Anforderungen eines Auftrags Freiberufler/Künstler in die Leistungserstellung einzubinden. Stellvertretend für den Auftraggeber entrichtet der Auftragnehmer in diesem Fall die gesetzlichen Abgaben an die Künstlersozialkasse. Diese Kosten, incl. Beiträge zur Künstlersozialkasse, werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.
3. Die Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, sofern die Leistungsumfänge nicht konkret in Konzepten beschrieben sind und unverändert realisiert werden.

Kalkulationen für die Erstellung von Texten umfassen die 1. Rohfassung, deren erste Überarbeitung (= 2. Rohfassung) und eine weitere Überarbeitung (= 1. Korrektur). Darauf folgende Textänderungen gelten als Autorenkorrekturen und werden wie andere Abweichungen von dem im Stadium einer Grobkalkulation definierten und per Abstimmung freigegebenen Leistungsumfang nach Aufwand berechnet. Aufwandsabhängig werden auch Recherchen für die Texterstellung berechnet, sofern schriftlich niedergelegte Vorgaben und Inhalte seitens des Auftraggebers für die Erarbeitung der Texte nicht ausreichend sind. Die Aufnahme von Recherchen bedarf der Zustimmung des Auftraggebers, wenn sie nicht von vornherein Auftragsbestandteil ist.

Als Kostenorientierung gilt stets die in den Grobkalkulationen ausgewiesene Gesamtsumme, Verschiebungen innerhalb der Einzelpositionen sind nicht auszuschließen. Die aufgeführten Preise beinhalten keine Mehrwertsteuer.

Der Auftragnehmer ist zur Erstellung von Nachtrags-Angeboten für Auftragsänderungen und/oder Erweiterungen nur dann verpflichtet, wenn dieses zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer ausdrücklich vereinbart wurde. Je nach Umfang der Nachtragsangebote werden diese vom Auftragnehmer nach Aufwand berechnet (z.B. bei umfangreichen Recherchen oder Einbeziehung von Anfragen an nachgeschaltete Lieferanten).

Kalkulationen beschreiben die aufwandsbasierten Kosten für die Bearbeitung des jeweils kalkulierten Objektes, einschließlich der Nutzungsrechte, und sind nicht übertragbar auf andere, ähnlich strukturierter Objekte. Letztere bedürfen gesonderter Kalkulationen.

§ 3 Preise

1. Soweit nicht anders angegeben, hält sich der Auftragnehmer an die in seinen Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind die in der Grobkalkulation des Auftragnehmers genannten Preise zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.
2. Wenn durch Verschulden des Auftraggebers eine termingerechte Leistung nur durch Überstunden und/oder Wochenendarbeit zu erbringen ist, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Mehrkosten an den Auftraggeber weiterzuberechnen. Die Aufschläge auf die Stundensätze betragen für Überstunden +25%, für Wochenendarbeit +100% und für Feiertagsarbeit +150%

§ 4 Liefer- und Leistungszeit

1. Die vom Auftragnehmer genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
2. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Auftragnehmer die Leistungserbringung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hat der Auftragnehmer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Auftragnehmer, die Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen

Anlaufzeit hinauszuschieben, oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Hierzu gehören auch nachträglich eingetretene fremdgesteuerte Schwierigkeiten bei der Materialbeschaffung, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten des Auftragnehmers oder deren Unterlieferanten eintreten.

3. Wenn die Behinderung länger als acht Wochen dauert, ist der Auftraggeber nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten.

4. Sofern der Auftragnehmer die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat der Auftraggeber Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% für jede vollendete Woche des Verzugs, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche jedweder Art, sind ausgeschlossen.

5. Der Auftragnehmer ist zu Teillieferungen und -leistungen jederzeit berechtigt.

§ 5 Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald der Auftragnehmer die vereinbarten Leistungen erfüllt hat.
2. Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, werden Transportwege und/oder Transportmittel von dem Auftragnehmer bestimmt, ohne dass dieser dafür verantwortlich ist, dass die schnellste und billigste Möglichkeit gewählt wird.

§ 6 Gewährleistung

1. Der Auftragnehmer gewährleistet die Richtigkeit und Produktionsfähigkeit einer Leistung nach bestem Wissen und auf Basis der zur Verfügung gestellten Informationen, Unterlagen und Vorlagen.
2. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit den ersten zur Korrektur vorgelegten Ergebnissen. Werden die Korrektorexemplare des Auftragnehmers nicht oder unvollständig bzw. nachlässig vom Auftraggeber oder seinem Vertreter bearbeitet, so entfällt jede Gewährleistung. Eine Verlängerung der geplanten Korrekturzeit durch den Auftraggeber zieht seitens des Auftragnehmers eine Verschiebung des Endtermins um mindestens den Zeitraum der Verlängerung nach sich. Letzteres gilt auch für durch den Auftraggeber veranlasste zweite und weitere Korrekturdurchgänge.
3. Der Auftraggeber muss Korrekturen innerhalb der vereinbarten Zeit nach Eingang der Korrektorexemplare, schriftlich mitteilen. Sollte kein Zeitpunkt für die Angabe der Korrekturen festgelegt sein, so gelten vier Werktage als Korrekturzeitraum. Fehler, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind dem Auftragnehmer unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Für Terminverzug, der aus der Nichteinhaltung von Abstimmungsterminen seitens des Auftraggebers resultiert, ist der Auftragnehmer nicht haftbar zu machen. Die Produktionsfreigabe durch den Auftraggeber gilt als verbindlich. Der Auftraggeber zeichnet mit der Freigabe für sachliche, inhaltliche und orthografische Richtigkeit verantwortlich.
4. Alle nachgewiesenen Fehler oder Mängel an den Korrektorexemplaren, die auf fehlerhafte Bearbeitung durch den Auftragnehmer zurückzuführen sind, werden von diesem beseitigt.
5. Für Fehler, die erst während der Herstellung (Vervielfältigung) oder nach Auslieferung von Vervielfältigungen erkannt oder beanstandet werden, ist der Auftragnehmer nicht haftbar.
6. Alle weiteren Gewährleistungsansprüche, insbesondere auch Ersatzansprüche für unmittelbare oder mittelbare Schäden, auch für Drittschäden oder für Schäden, die an anderen Gegenständen entstanden sind, werden, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Ansprüche bestehen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers.
7. Der Auftragnehmer überprüft alle zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen nach bestem Wissen auf Richtigkeit sowie Vereinbarkeit mit dem Wettbewerbsrecht und weist ggf. auf notwendige Korrekturen hin. Für die Richtigkeit und wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit der Inhalte der Agenturleistungen ist der Auftraggeber verantwortlich.
8. Tritt der Auftragnehmer als Mittler für externe Leistungserbringer auf (Produktionsbetriebe, Verlage, etc.), so liegt die Entscheidung für oder gegen einen Unterlieferanten beim Auftraggeber, sofern der Auftragnehmer mehrere Alternativen vorlegt (z.B. Lieferanten im Preisvergleich). Für qualitative Mängel der

Allgemeine Geschäftsbedingungen, Seite 2 von 2 (Stand: 11. Februar 2025)

Leistung des Unterlieferanten kann der Auftragnehmer nur dann zur Verantwortung gezogen werden, wenn er nachweislich eine vereinbarte Produktionsüberwachung vernachlässigt hat, nicht jedoch, wenn der Unterlieferant aufgrund seiner Qualifikation, seiner technischen Möglichkeiten oder der Terminalsituation zur Erbringung einer höheren qualitativen Leistung nicht in der Lage ist.

9. Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer stehen nur dem unmittelbaren Auftraggeber zu und sind nicht abtretbar.

10. Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistung für die reinen Agenturleistungen und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus.

§ 7 Eigentumsvorbehalt / Nutzungsrechte / Archivierung

1. Die Urheber- und Nutzungsrechte an allen Werken, die im Hause des Auftragnehmers geschaffen werden, liegen ausschließlich beim Auftragnehmer und berechtigen den Auftraggeber zur einmaligen Nutzung im Zusammenhang mit den jeweils beauftragten Projekten.

2. Die Herausgabe von Daten und Werken des Auftragnehmers an den Auftraggeber oder dessen andere Dienstleister / Zulieferer zur Be- und Verarbeitung ist wie folgt geregelt: **a)** Bildmaterial, dessen Nutzungsrechte der Auftragnehmer bei Bildverlagen o.Ä. erworben hat, wird in keinem Fall herausgegeben. **b)** Die Herausgabe von Bild-Composings, in denen der Auftragnehmer Motive verarbeitet hat, deren Nutzungsrechte er bei Bildverlagen o.Ä. erworben hat, werden nicht herausgegeben. **c)** Bilddaten, zu denen ausschließliche Urheber- und Nutzungsrechte beim Auftragnehmer liegen, werden nur nach entsprechender schriftlicher Sondervereinbarung mit dem Auftraggeber und ausschließlich als nicht editierbare Enddaten herausgegeben. **d)** Eine Übergabe von Arbeits- und Rohdaten erfolgt nicht. **e)** 3D-Objektdateien, die im Hause des Auftragnehmers erzeugt oder für Render-Prozesse angepasst/optimiert worden sind, werden nicht herausgegeben. Das gilt auch dann, wenn die Ursprungsdaten dem Auftragnehmer durch den Auftraggeber als Basis für auftragsbezogene Bearbeitungen, Anpassungen und Optimierungen für Renderprozesse zur Verfügung gestellt werden.

3. Bis zur Tilgung der gesamten in Rechnung gestellten Beträge einschließlich Nebenkosten aus sonstigen Lieferungen und Leistungen bleiben Konzepte, Ideen, Gestaltungen, Illustrationen, Fotografien, Texte und andere durch den Auftragnehmer erarbeitete Inhalte dessen Eigentum. Eine Nutzung ist vor der kompletten Bezahlung der in Rechnung gestellten Beträge nur mit besonderem Einverständnis des Auftragnehmers gestattet.

4. Die Rechnungsbeträge berücksichtigen ausschließlich die vereinbarten Nutzungsumfänge. Sollten keine besonderen Vereinbarungen getroffen sein, so erwirbt der Auftraggeber mit der Bezahlung der entsprechenden Rechnungsbeträge jeweils das einfache eingeschränkte Nutzungsrecht. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer über alle Nutzungen der Agentur- und Atelierleistungen zu informieren, sofern sie über den vereinbarten Umfang und Nutzungskreis hinausgehen. Der Auftraggeber kann eine Erweiterung der Nutzungsrechte bei dem Auftragnehmer erwerben. Die Kosten dafür richten sich nach Art und Umfang der Agenturarbeiten sowie der Nutzungserweiterung.

5. Der Auftraggeber darf die Agenturleistungen ohne schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers weder kostenlos noch kostenbehaftet an Dritte veräußern oder zur Bearbeitung übergeben. Falls im Rahmen einer Sondervereinbarung die Übergabe offener Dateien vom Auftragnehmer zum Auftraggeber erfolgt, so überträgt Auftragnehmer jegliche Verantwortung für das betreffende Objekt, einschließlich aller Haftungen, an den Auftraggeber. Eine Publikation durch den Auftraggeber oder Dritte unter Verwendung lizenzpflichtiger und mit Nutzungsvorbehalten behafteten Positionen, über deren Verwendungsrechte die produzierende Stelle nicht verfügt, ist nicht gestattet.

6. Wenn der Auftraggeber in Zahlungsverzug gerät, ist der Auftragnehmer berechtigt, sofort die Verwendung/Nutzung der durch die Agentur erbrachten Leistungen zu untersagen. Der Auftraggeber ist zur Erteilung der erforderlichen Auskünfte und zur Aushändigung der benötigten Unterlagen verpflichtet, die zur direkten Geltendmachung der Rechte des Auftragnehmers erforderlich sind.

7. Zur Sicherung sämtlicher, zukünftig entstehender Ansprüche aus der Geschäftsverbindung tritt der Auftraggeber bereits jetzt alle Forderungen (einschließlich solcher aus Kontokorrent) mit Nebenrechten, die ihm aus der Weiterveräußerung und sonstigen Verwendung der Vorbehaltsleistungen entstehen, an den Auftragnehmer ab.

8. Erfolgt die Veräußerung oder sonstige Verwendung der Vorbehaltsleistungen – gleich in welchem Umfang – zusammen mit der Veräußerung oder sonstigen Verwendung von Gegenständen an denen Rechte Dritter bestehen

und/oder im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen durch Dritte, so beschränkt sich die Vorausabtretung auf den Faktorenwert der Rechnungen des Auftragnehmers.

9. Die Archivierung von Reindaten für die Produktion von Druckerzeugnissen mit allen verknüpften Grafik- und Bilddaten erfolgt über fünf Jahre, ausgehend vom jüngsten Daten-Transfer an die entsprechenden produzierenden Stellen oder die produktionsveranlassenden Stellen im Hause des Auftraggebers.

§ 7.1 Datenschutz bei elektronischen Medien (z.B. Internet)

1. Alle hier niedergelegten Geschäftsbedingungen gelten – wenn unter § 7.1 nicht abweichend dargestellt – auch für Leistungen, die Atelier Kamp im Rahmen der Publikation in IT-Medien (z.B. Internet-Präsentationen) erbringt. Auch hier gilt das einmalige Nutzungsrecht für die Verwendung innerhalb eines einzigen Projektes, für das die Werke erstellt wurden (z.B. Website).

2. Die Nutzungsrechte an Agenturleistungen, die für die Publikation via Internet produziert worden sind, gelten jeweils für die weltweite Verbreitung in allen Sprachen und ohne zeitliche Begrenzung, jedoch nur innerhalb des jeweiligen Projektes. Der Auftragnehmer kann Einschränkungen verfügen, wenn Elemente eingebunden sind, an denen Dritte die Rechte halten, die einer unbegrenzten Nutzung nicht zustimmen.

3. Art, Inhalt und Umfang der veröffentlichten Daten liegen im Verantwortungsbereich des Auftraggebers. Atelier Kamp übernimmt keine Haftung für die Inhalte.

4. Sofern der Auftraggeber wünscht, dass der Auftragnehmer die Veröffentlichung / Einspeisung in ein öffentlich zugängliches Datennetz veranlasst, tritt Atelier Kamp ausschließlich als Mittler auf. Die Aufträge an Dritte (Provider) werden durch den Auftraggeber direkt erteilt.

§ 8 Zahlungen

1. Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen des Auftragnehmers 14 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Der Auftragnehmer ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Auftraggebers, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden vorzunehmen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, auch Teilleistungen nach Erbringung bzw. Abschläge im Voraus zu berechnen, wenn es der Umfang des Auftrags oder das Geschäftsverhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer erforderlich machen. In der Regel erfolgt die Berechnung nach Abschluss und Übergabe der Agenturleistungen. Das gilt auch, wenn die Leistungen nachgeschalteter Herstellungsbetriebe noch nicht erbracht wurden.

3. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Auftragnehmer über den Betrag verfügen kann.

4. Gerät der Auftraggeber in Verzug, so ist der Auftragnehmer berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab, Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite mindestens jedoch in Höhe von 5% über den jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen.

5. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn der Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat oder wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden sind.

§ 9 Haftungsbeschränkung

1. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen den Auftragnehmer als auch gegen dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

§ 10 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

1. Erfüllungsort ist der Sitz des Auftragnehmers.

2. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Auftragnehmers.

3. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

4. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.